

479 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G. P.).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (462 der Beilagen): Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages.

Der seit jeher in Österreich bestandene Wohnraumangel wurde nach 1938 dadurch noch vergrößert, daß durch Kriegseinwirkung rund 1/4 Million Wohnungen vernichtet wurde und der Zuzug vieler tausender Flüchtlinge den Bedarf an Wohnraum ungeahnt anschwellen ließ.

Nach Kriegsende waren die ersten drei Jahre bis 1948 für die Beseitigung dieses Notstandes praktisch ein verlorener Zeitraum. Der Mangel an Baustoffen, der erst durch eine lange Zeit erfordernde Wiederingangsetzung der ebenfalls niedergebrochenen Baustoff-Industrie zu beheben war, hat damals den Beginn selbst einer bescheidenen Wohnbautätigkeit verhindert. Der stärkste Hemmschuh für eine fühlbare Belebung dieser Bausparte war aber jedenfalls im Mangel der erforderlichen Finanzmittel gelegen. Trotzdem wurden auch in dieser Notzeit alle Möglichkeiten ausgeschöpft, die der Beseitigung des krassen Wohnraumangels dienlich sein konnten.

Die Bemühungen gemeinnütziger Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften und kommunaler Körperschaften, auch in dieser Notzeit den Wohnhausneubau vorzutreiben, sind bekannt. Aber auch ihren Anstrengungen war ein Erfolg erst beschieden, als ihnen die Mittel aus dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in größerem Ausmaß zur Verfügung standen. Die Anforderungen an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds sind auch von Jahr zu Jahr beträchtlich gestiegen und haben heute schon das Maß dessen überschritten, das diese Einrichtung erfüllen kann. Im Jahre 1951 konnte dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds erstmalig ein größerer Betrag, und zwar 100 Millionen Schilling im ordentlichen Budget gesichert werden. Daß dieser Betrag auch dann den Mindestbedarf an Finanzmitteln in der nächsten Zeit nicht decken würde, wenn er mit Sicherheit eine Reihe von Jahren diesem Zweck budgetmäßig gewidmet würde, geht aus der Tatsache hervor, daß gegenwärtig schon Bauvorhaben mit einem Kostenaufwand von über 260 Millionen Schilling vorliegen.

Wenn auch für das Budgetjahr 1952 wieder der Betrag von 100 Millionen Schilling dem

Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zugedacht ist, so reicht er doch nicht im entferntesten aus, den dringendsten Anforderungen gerecht zu werden. Eine fühlbare Entspannung auf dem Wohnungsmarkt wird aber erst zu erwarten sein, wenn eine ausschließlich diesem Zweck dienende neue Finanzquelle erschlossen wird, die dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds endlich ein Mindestmaß an Finanzmitteln zufließen läßt, das eine nicht zeitgebundene Intensivierung des Wohnhausneubaues ermöglicht.

Das vorliegende Gesetz sieht daher die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages vom Dienstnehmer und Dienstgeber vor. Ein ähnlicher Weg wurde bereits seinerzeit im Bundesfondsgesetz vom 15. April 1921, BGBl. Nr. 252 (§ 4), gegangen, doch wurde damals nur für den Arbeitgeber, nicht aber auch für den Arbeitnehmer eine Beitragspflicht statuiert. Aber selbst die dort vorgesehenen, für den heutigen Bedarf unzulänglichen Fondsbeiträge sind seit dem Jahre 1938 nicht mehr eingehoben worden.

Das Gesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages sieht einerseits einen Beitrag der Dienstnehmer vor, der monatlich 4 40 S, wöchentlich 1 S und kalendermäßig 14 g täglich beträgt; einen gleich hohen Beitrag hat andererseits auch der Dienstgeber für jeden von ihm beschäftigten Dienstnehmer zu leisten.

Außer den sonst im § 2 ausgenommenen Gruppen ist die Land- und Forstwirtschaft von dieser Beitragsleistung ausgenommen, weil für die Förderung des land- und forstwirtschaftlichen Wohn- und Siedlungswesens durch andere Gesetze vorgesorgt werden soll.

Der Beschäftigtenstand im Jahre 1951 ist, wenn die Zahl der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft in Abzug gebracht wird, im Jahresdurchschnitt mit zirka 1 7 Millionen anzunehmen. Unter der Annahme, daß sich der durchschnittliche Beschäftigtenstand auch im Jahre 1952 auf der gleichen Höhe bewegen wird, würde der Beitrag in der vorstehend angeführten Höhe einen Gesamtertrag von rund 176 8 Mill. S ergeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes wird folgendes bemerkt:

Zu § 2:

Die Beitragspflicht der Dienstnehmer besteht, gleichgültig ob das Dienstverhältnis ein privat-

2

rechtliches oder ein öffentlich-rechtliches ist. Im Bereich der Gebietskörperschaften sind daher sowohl die Vertragsbediensteten als auch die in einem pragmatischen Dienstverhältnis stehenden Personen beitragspflichtig. Die Beitragspflicht erstreckt sich aber, wie aus dem Wortlaut der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 lit. a deutlich hervorgeht, nur auf die aktiven Bediensteten, bei den Gebietskörperschaften daher nicht auf Bedienstete des Ruhestandes beziehungsweise bei privaten Dienstgebern nicht auf Personen, die auf Grund ihres seinerzeitigen Dienstverhältnisses einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß beziehen.

Die Beitragspflicht des Dienstgebers (Auftraggebers) ist immer nur gegeben, wenn und soweit er beitragspflichtige Dienstnehmer beschäftigt.

Eine besondere Bestimmung war für den Fall notwendig, daß ein Dienstnehmer (Heimarbeiter) gleichzeitig zu mehreren Dienstgebern (Auftraggebern) in einem Dienst(Auftrags)verhältnis steht, um zu verhindern, daß der einzelne Dienstnehmer (Heimarbeiter) den Beitrag mehrmals zu leisten hat. Als die geeignetste Lösung erschien die im Gesetze vorgesehene Regelung, wonach die Beitragspflicht auf das Dienst(Auftrags)verhältnis abgestellt ist, für das die erste Lohnsteuerkarte ausgestellt wurde, zumal anzunehmen ist, daß in der Regel aus diesem Dienstverhältnis der Dienstnehmer den überwiegenden Teil seines Lohnneinkommens bezieht.

Im Abs. 3 werden bestimmte Gruppen von Dienstnehmern von der Beitragspflicht ausgenommen:

Unter Lehrlingen (lit. a) sind sowohl die Lehrlinge im Sinne der Gewerbeordnung als auch die Lehrlinge, die dem Angestelltengesetz unterliegen und vielfach als Praktikanten bezeichnet werden, zu verstehen.

Aus der Fassung der lit. b geht hervor, daß im Bereich der Land- und Forstwirtschaft nur jene Dienstnehmer von der Beitragspflicht ausgenommen sind, die unter die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes fallen; diese Ausnahme erstreckt sich somit nicht auf Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind.

Der in lit. e umschriebene Personenkreis umfaßt Dienstnehmer, die nur gelegentliche beziehungsweise nebenberufliche Beschäftigungen mit einem geringfügigen Entgelt ausüben und aus diesem Grund auch von der gesetzlichen Kranken(Renten)versicherung ausgenommen sind. Die hierfür maßgebenden Bestimmungen sind zum Teil in Durchführungsvorschriften zur RVO. enthalten, und zwar hinsichtlich der

Krankenversicherung zu § 168 und hinsichtlich der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) zu § 1232, hinsichtlich der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) zu § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Nach Abs. 1 lit. a unterliegen grundsätzlich die Dienstnehmer der Beitragspflicht, solange sie Anspruch auf Entgelt haben; danach würde die Beitragspflicht unabhängig von der Höhe des Entgeltsanspruchs gegeben sein und würden Dienstnehmer auch dann beitragspflichtig werden, wenn sie neben Geldleistungen der Krankenversicherung auch Anspruch auf Entgelt in einem Ausmaß haben, das nicht mehr als „Entgelt im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften“ gilt. Für solche Dienstnehmer werden nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung Beiträge hierfür nicht fällig, so daß nach den Bestimmungen des § 5 die Grundlage für die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages durch den Sozialversicherungsträger nicht mehr gegeben und der Dienstgeber nach § 6 daher verpflichtet wäre, den Wohnbauförderungsbeitrag unmittelbar an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds abzuführen. Zur Vermeidung dieses die Verwaltung ungebührlich belastenden Vorganges ist es geboten, für diese Fälle, die sich übrigens nur bei kranken(renten)versicherungspflichtigen Personen ergeben können, eine Ausnahme von der Beitragspflicht nach diesem Gesetz zu statuieren.

Zu § 3:

Der Wohnbauförderungsbeitrag wurde in starren Beträgen festgesetzt, weil ein Beitrag in einem perzentuellen Verhältnis zum Entgelt oder auch nur eine Staffellung des Beitrages nach Entgeltstufen die mit der Einhebung der Beiträge verbundene Verwaltungsarbeit wesentlich erschweren würde. Die im Gesetz getroffene Regelung erscheint im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Höhe des Beitrages vertretbar.

Zu § 4:

Die Beiträge der Dienstnehmer sind grundsätzlich durch Abzug vom Entgelt hereinzubringen. Es mußte jedoch auch für die Fälle Vorsorge getroffen werden, in denen die Dienstnehmer vom Dienstgeber unmittelbar keinen Barlohn erhalten und ein Lohnabzug daher nicht vorgenommen werden kann, was vor allem für das Gast- und Schankgewerbe zutrifft; in diesen Fällen hat der Dienstnehmer den auf ihn entfallenden Beitrag an den Dienstgeber abzuführen.

Zu § 5:

Um in den besonderen Fällen des § 2 Abs. 2 Vorschriften von Beitragsleistungen an nichtbeitragspflichtige Personen und die daraus sich ergebenden Reklamationen zu vermeiden,

werden in Abs. 2 die Dienstgeber verpflichtet, jene Dienstnehmer, hinsichtlich deren bei ihnen eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte aufliegt, dem zuständigen Versicherungsträger zu melden, damit dieser in der Lage ist, die Beitragsfreiheit dieser Personen in Evidenz zu nehmen.

Zu § 6:

Der Kreis der Dienstgeber, welche die Beiträge unmittelbar an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds abzuführen haben, ist relativ klein, er erstreckt sich im wesentlichen auf die in einem pragmatischen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten von Ländern, Bezirken und Gemeinden, soweit sie nicht bei der Krankenversiche-

rungsanstalt der Bundesangestellten versichert sind.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die genannte Regierungsvorlage in der Sitzung vom 13. Dezember 1951 in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel eingehend beraten und den beigedruckten Gesetzestext angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die beigedruckte EntschlieÙung annehmen. / 1 / 2

Wien, am 13. Dezember 1951.

Marchner,
Berichterstatter.

Proksch,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1951 über die Einhebung eines Wohnbau- förderungsbeitrages.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Wohnbauförderungsbeitrag.

§ 1. Zur Förderung der Errichtung von Kleinwohnungshäusern ist ein Wohnbauförderungsbeitrag (im folgenden „Beitrag“ genannt) an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zu leisten.

Beitragspflicht.

§ 2. (1) Der Beitragspflicht unterliegen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

- Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen oder als Heimarbeiter beschäftigt sind, solange sie Anspruch auf Entgelt haben;
- die Dienstgeber, soweit deren Dienstnehmer beitragspflichtig sind;
- die Auftraggeber der beitragspflichtigen Heimarbeiter.

(2) Ist ein Dienstnehmer (Heimarbeiter) gleichzeitig bei mehreren beitragspflichtigen Dienst-(Auftrag)gebern beschäftigt, so besteht die Beitragspflicht nur auf Grund des Dienst(Auftrag)-verhältnisses zu dem Dienst(Auftrag)geber, bei dem die erste Lohnsteuerkarte aufliegt.

(3) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind:

- Lehrlinge;
- Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, soweit auf sie die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, Anwendung finden;

c) Dienstnehmer, die neben Diensten für die Hauswirtschaft eines land- oder forstwirtschaftlichen Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes Dienste für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfengesetz fallen;

d) Dienstnehmer, auf die die Bestimmungen der Hausbesorgerordnung, BGBl. Nr. 878/1922, Anwendung finden;

e) Dienstnehmer (Heimarbeiter), die in der gesetzlichen Krankenversicherung oder, soweit eine solche nicht in Betracht kommt, in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen vorübergehender (geringfügig entlohnter) Dienstleistung versicherungsfrei sind.

(4) Für Dienstnehmer, die bei einem der im § 5 Abs. 1 genannten Versicherungsträger in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, besteht die Beitragspflicht nach diesem Bundesgesetz nicht, solange für den Dienstnehmer ein Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht fällig wird.

Beitragshöhe.

§ 3. (1) Der Beitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter), soweit das Entgelt nach Monaten bemessen ist, 4/40 S je Monat, sonst 1 S je Woche; für Dienstnehmer, die Anspruch auf Entgelt nur während eines Teiles einer Woche haben, beträgt der Beitrag 14 g je Arbeitstag.

(2) Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten.

4

Einhebung und Abfuhr der Beiträge.

§ 4. (1) Die Beiträge des Dienstnehmers (Heimarbeiter) sind bei der Zahlung des Entgeltes von diesem einzubehalten. Der Dienstgeber haftet für die Einbehaltung dieser Beiträge.

(2) Dienstnehmer, die Barlohn nicht unmittelbar vom Dienstgeber erhalten, haben den Beitrag wöchentlich an den Dienstgeber abzuführen.

(3) Bis zur Abfuhr an die einhebende Stelle ist der vom Dienstgeber einbehaltene oder an ihn abgeführte Beitrag des Dienstnehmers ein dem Dienstgeber anvertrautes Gut. Der Beitrag des Dienstnehmers gilt als im Abzugswege einbehalten, wenn dem Dienstnehmer nur das um seinen Beitrag verkürzte Entgelt ausbezahlt wurde.

§ 5. (1) Soweit für die nach diesem Bundesgesetz beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) Beiträge zu einer gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung zu leisten sind, sind die Beiträge nach § 3 gemeinsam mit den Beiträgen zur Kranken- oder Rentenversicherung von dem für die Einhebung zuständigen Versicherungsträger einzuheben.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 haben Dienstgeber (Auftraggeber), die Dienstnehmer (Heimarbeiter) beschäftigen, hinsichtlich deren bei ihnen eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte aufliegt, diese Dienstnehmer (Heimarbeiter) dem zuständigen Versicherungsträger jeweils schriftlich zu melden.

(3) Für den Wohnbauförderungsbeitrag gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über die Einhebung, Einbringung und Rückzahlung der Krankenversicherungsbeiträge entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anderes ergibt.

(4) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten für die ihnen durch die Einhebung, Einbringung und Abfuhr der Beiträge erwachsenden Kosten eine Vergütung in der Höhe von 1 v. H. der eingehobenen Beiträge.

(5) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben die in einem Kalendermonat eingehobenen Beiträge nach Abzug der Vergütung nach Abs. 4 bis zum Fünfzehnten des darauffolgenden Monats an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds abzuführen. Für verspätet

abgeführte Beiträge sind ab dem Fälligkeitstage Verzugszinsen in der Höhe von jährlich 2 v. H. zu leisten.

§ 6. (1) Soweit die Wohnbauförderungsbeiträge nicht von einem Versicherungsträger nach § 5 einzuheben sind, haben die beitragspflichtigen Dienstgeber die Beiträge nach § 3 jeweils bis zum Fünfzehnten des der Zahlung des Entgeltes nachfolgenden Monats unmittelbar an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds abzuführen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 5 letzter Satz, gilt sinngemäß.

(2) Gleichzeitig mit der Abfuhr hat der Dienstgeber (Abs. 1) dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Zeitraum, auf den sich die Beitragsleistung bezieht, die Anzahl der beitragspflichtigen Dienstnehmer sowie die Summe der abgeführten Beiträge zu enthalten hat.

§ 7. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann durch Beauftragte bei den Trägern der Krankenversicherung sowie bei den in § 6 genannten Dienstgebern in alle Aufzeichnungen Einsicht nehmen, die sich auf die Berechnung, die Einhebung, die Gebarung und die Abfuhr der Wohnbauförderungsbeiträge beziehen.

Entscheidung über Beitragspflicht.

§ 8. Über die Beitragspflicht entscheidet im Streitfalle der Landeshauptmann.

Steuerliche Bestimmungen.

§ 9. Der entrichtete Wohnbauförderungsbeitrag bildet bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit eine Abzugspost. Diese Abzugspost ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn vor Anwendung des Lohnsteuertarifes vom Arbeitslohn abziehen.

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung.

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1952 in Kraft. Der Beitrag ist, soweit er wöchentlich zu leisten ist, erstmals für die Woche zu leisten, in die der 1. Jänner 1952 fällt.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

/2

Entschließung.

Das Gesetz über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds ist überaltet und bedarf einer dringenden Novellierung. Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird aufgefordert, bis

Ende März 1952 dem Nationalrat den Entwurf eines neuen Gesetzes über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und einen Entwurf für ein Gemeinnützigkeitsgesetz vorzulegen.